

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen, für den Bereich „Vinger Weg“ im Stadtteil Kerpen.

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 28.06.2005 den Wirksamkeitsbeschluss für die o.g. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Darstellung der Art der Nutzung.
Inhalt der Änderung ist:

Nr.	geändert von:	geändert in:
1	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche
2	Gemischte Baufläche	Öffentliche Grünfläche-Widmung Kinderspielplatz
3	Wohnbauflächen	Öffentliche Grünfläche mit Umgrenzung „Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

Der Änderungsbereich ist ca. 2,1 ha groß.

Der Wirkungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vinger Weg“ befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Kerpen. Er wird nördlich begrenzt durch den südlichen Fahrbahnrand der Stiftsstraße (B 264 alt) und erstreckt sich westlich ca. 70 m und östlich ca. 100 m parallel des Vinger Weges.

Südlich endet der Wirkungsbereich in einer Entfernung von ca. 130 m parallel zur Stiftsstraße.

Die Abgrenzung des Wirkungsbereiches mit seinen zukünftigen Darstellungen ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist, für diesen Bereich Wohnbauflächen auszuweisen um unerwünschte gewerbliche Nutzungen und Nutzungen des Handels, die auf Grundlage des rechtsverbindlichen Art- und Maßplanes von 1960 genehmigt und zwischenzeitlich aufgegeben wurden, auszuschließen.

Durch die geplante Darstellung als Wohnbauflächen für diesen Bereich wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Kerpen gesichert.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 BGBl. I. S.1950) wurde die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 02.03.2006 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 22.05.2006 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 28.06.2005. beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-43/06, Im Auftrag, gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 BGBl. I. S.1950) i.V.m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der z. Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht liegen im Amt 16/ Abt. 16.1 Stadtplanung der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 BGBl. I. S.1950) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB in der Fassung v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 BGBl. I. S.1950) bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 21.06.2006

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin